

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Hermann Otto Solms, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Europarechtswidrigkeit steuerlicher Vorschriften und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Die Bedeutung des Europarechts für die direkten Steuern wurde lange Zeit vernachlässigt. Sekundäres Gemeinschaftsrecht spielte eine nur untergeordnete Rolle, primäres Gemeinschaftsrecht – vor allem der EG-Vertrag – wurde ignoriert. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat hier für grundlegende Änderungen gesorgt. Das Gericht hat in vielen Entscheidungen über die Vereinbarkeit von Vorschriften der direkten Steuern der Mitgliedstaaten mit den Grundfreiheiten des EG-Vertrags entschieden. Der EuGH ist der Auffassung, dass die direkten Steuern zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, dass bei Ausübung dieser Zuständigkeiten aber das Gemeinschaftsrecht zu wahren ist. Bei den Grundfreiheiten handelt es sich im Wesentlichen um die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit, die Warenverkehrsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit.

Aus deutscher bzw. aus Sicht der Mitgliedstaaten ist zu befürchten, dass viele steuerliche Vorschriften, die Sachverhalte mit (EU-)Auslandsbezug regeln, aus Sicht des EuGH nicht mit den Grundfreiheiten des EU-Vertrags vereinbar sind. Der Bundesminister der Finanzen hat entsprechende Befürchtungen bereits öffentlich geäußert. Es können bei evtl. notwendigen Änderungen erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zukommen. Aus der Finanzverwaltung werden zweistellige Milliardenbeträge genannt. Auch andere Mitgliedstaaten befürchten bzw. verzeichnen erhebliche Steuerausfälle durch die Rechtsprechung des EuGH. Für Großbritannien werden z. B. 10 Mrd. £ durch die bisherige Rechtsprechung genannt, weitere 8 Mrd. £ werden noch erwartet.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die direkten Steuern an den Grundfreiheiten des EG-Vertrags zu messen, obwohl es für die Harmonisierung der direkten Steuern keine ausdrückliche Rechtsgrundlage gibt?
2. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung rechtlich?
3. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zum Verhältnis der speziellen Rechtsgrundlagen zur Harmonisierung (z. B. für die direkten Steuern) und der allgemeinen Rechtsangleichungsvorschrift des Artikels 94 des EG-Vertrags?
4. Wie begründet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, dass der EG-Vertrag mit Artikel 93 ausdrücklich nur eine Vorschrift zur Harmonisierung der indirekten Steuern enthält?
5. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob bei der Unterzeichnung bzw. Ratifizierung des EG-Vertrags beabsichtigt war oder in Kauf genommen wurde, dass erhebliche Auswirkungen nicht nur für die ausdrücklich zu harmonisierenden indirekten, sondern auch für die direkten Steuern bzw. das Steueraufkommen zu erwarten sein würden?
6. Hat die Bundesregierung die Absicht, auf die Harmonisierung auch der direkten Steuern innerhalb der EU hinzuwirken?
7. Falls ja, wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?
8. Falls ja, in welchem Umfang strebt die Bundesregierung eine Harmonisierung der direkten Steuern an?
9. Falls nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
10. Welche Rechtsgrundlage haben nach Auffassung der Bundesregierung die Fusionsrichtlinie, die Mutter-Tochter-Richtlinie und die Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie?
11. Welche Bedeutung im Zusammenhang mit der Harmonisierung der direkten Steuern sieht die Bundesregierung in Artikel 58 des EG-Vertrags, nach dem die Vorschriften über den Kapital- und Zahlungsverkehr nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, „die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln“?
12. Welche Rolle misst die Bundesregierung dem Subsidiaritätsgrundsatz angesichts einer im EG-Vertrag fehlenden ausdrücklichen Rechtsgrundlage zur Harmonisierung der direkten Steuern zu?
13. Wie begründet die Bundesregierung, dass es in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) keinen Bezug auf europäisches Recht gibt?
14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtsprechung des EuGH, nach der die Grundfreiheiten des EG-Vertrags Vorrang haben vor DBA und anderen international angewandten Besteuerungsverfahren?
15. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Beschränkung der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ihre Steuerpolitik im Rahmen internationaler Vereinbarungen selbst zu bestimmen?
16. War diese Beschränkung nach Kenntnis der Bundesregierung bei Unterzeichnung bzw. Ratifizierung des EG-Vertrags beabsichtigt – insbesondere im Hinblick darauf, dass es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Harmonisierung der direkten Steuern im EG-Vertrag gibt?
17. Sind der Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf die Harmonisierung und Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Steuerrechts Grenzen gesetzt?

18. Wie beurteilt die Bundesregierung Entscheidungen des EuGH zu Vorschriften der direkten Steuern der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund, dass der EG-Vertrag ausdrücklich nur die Harmonisierung der indirekten Steuern vorsieht?
19. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen noch um die Auslegung und Anwendung des EG-Vertrags (vgl. Artikel 7 und 220)?
20. Bewirkt die Rechtsprechung des EuGH zu den direkten Steuern nach Einschätzung der Bundesregierung faktisch die im EG-Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehene Harmonisierung der direkten Steuern?
21. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Grenzen zwischen den Verfahren der Vertragsauslegung und der Vertragsänderung gewahrt bleiben müssen (BVerfGE 89, 155, 209 f.)?
22. Gab oder gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen, europäisches Recht so zu ändern, dass Entscheidungen des EuGH zu den direkten Steuern nicht oder nicht mehr im bisherigen Umfang möglich sind, und wenn ja, welche?
23. Sind der Bundesregierung entsprechende Überlegungen der Regierungen anderer Mitgliedstaaten bekannt?
24. Trifft es zu, dass die fiskalischen Interessen der Mitgliedstaaten bei den Entscheidungen des EuGH keine Rolle spielen?
25. Falls ja, gibt es Bestrebungen innerhalb der Bundesregierung, in diesem Zusammenhang auf europäischer Ebene Änderungen herbeizuführen?
26. Sind der Bundesregierung ähnliche Überlegungen anderer Mitgliedstaaten bekannt?
27. Trifft es zu, dass das Bundesverfassungsgericht bei seinen Entscheidungen die fiskalischen Interessen des Staates berücksichtigen kann?
28. Wie beurteilt die Bundesregierung Überlegungen, europäisches Recht so zu ändern, dass Entscheidungen des EuGH nur noch Wirkung für die Zukunft haben bzw. mit Übergangsfristen für die Umsetzung versehen werden können?
29. Sind die Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH Gegenstand der Beratungen des Europäischen Konvents zur Erarbeitung der Europäischen Verfassung gewesen?
30. Falls ja, wie und in welcher Form war die Bundesregierung an den Beratungen des mit dem EuGH befassten Arbeitskreises beteiligt?
31. Falls ja, welche Ergebnisse wurden erzielt?
32. Falls ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen Ergebnissen?
33. Falls nein, warum nicht?
34. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Warenverkehrsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit vereinbar, dass nach § 90 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) bei Auslandssachverhalten höhere Anforderungen an die Mitwirkungspflichten gestellt werden als bei Inlandssachverhalten?
35. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit die in § 90 Abs. 3 und § 162 Abs. 3 und 4 AO geregelten Dokumentationspflichten und die Sanktionen bei Verstößen im Zusammenhang mit Auslandssachverhalten?

36. Wie beurteilt die Bundesregierung die in § 146 Abs. 2 AO geregelte Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen im Geltungsbereich der AO bzw. die Einschränkungen bei Aufbewahrung im EU-Ausland unter dem Gesichtspunkt der Dienstleistungs- sowie der Niederlassungsfreiheit?
37. Wie beurteilt die Bundesregierung die verschiedenen Beschränkungen des Verlustausgleichs in § 2a des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie die Abschaffung des Absatzes 3 der Vorschrift unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit?
38. Beinhaltet nach Auffassung der Bundesregierung die Beschränkung der Steuerbefreiungen auf Inlandszahlungen in § 3 Nr. 1, 2, 2a, 3, 11, 12, 14, 17, 18, 36, 37, 40, 43, 44, 46, 47, 48, 57, 58, 59, 60, 61, 67, 69 EStG einen Verstoß gegen die allgemeine Freizügigkeit, die Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. die Kapitalverkehrsfreiheit?
39. Wie beurteilt die Bundesregierung die Anwendung der Entnahmegrundsätze (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG) bei Überführung eines Wirtschaftsguts in ein ausländisches Betriebsvermögen unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit bzw. der Kapitalverkehrsfreiheit?
40. Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung der Niederlassungsfreiheit bzw. der Kapitalverkehrsfreiheit, dass nach § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG die Übertragung von Betriebsvermögen in das EU-Ausland u. U. (keine Besteuerung aufgrund DBA; Voraussetzungen des Betriebsstättenerlasses sind nicht (mehr) gegeben) nicht unter Fortführung der Buchwerte durchgeführt werden kann?
41. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit den Grundsätzen der Niederlassungs- und der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar, dass die Übertragung stiller Reserven von Wirtschaftsgütern einer inländischen Betriebsstätte nach § 6b EStG auf Wirtschaftsgüter einer ausländischen Betriebsstätte nicht möglich ist?
42. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die Regelungen über das begrenzte Realsplitting in § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Verbindung mit § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG bei Wohnsitz des Leistungsempfängers im EU- oder EWR-Ausland mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot sowie dem Grundsatz der Freizügigkeit vereinbar (vgl. Bundesfinanzhof v. 22. Juli 2003 XI R 5/02)?
43. Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung der Dienstleistungsfreiheit, dass ein im Inland beschränkt steuerpflichtiger Angehöriger eines Mitgliedstaates der EU anders als ein unbeschränkt Steuerpflichtiger die ihm entstandenen Steuerberatungskosten nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 4 EStG als Sonderausgaben abziehen kann?
44. Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit, dass die Verlagerung eines Betriebes ins EU-Ausland nach § 16 Abs. 3 EStG als Betriebsaufgabe gelten kann?
45. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar, dass die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze nach § 17 EStG in Verbindung mit § 52 Abs. 34a EStG von 10 % auf 1 % für Auslandsbeteiligungen bereits ab dem 1. Januar 2001, für Inlandsbeteiligungen dagegen erst ab dem 1. Januar 2002 gilt?
46. Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungs- sowie der Kapitalverkehrsfreiheit, dass der negative Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG nach § 2a EStG nicht für ausländische Verluste gewährt wird?

47. Sind nach Auffassung der Bundesregierung durch die Beschränkung der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a EStG an im Inland ansässige Steuerpflichtige die Grundsätze der Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. der Niederlassungsfreiheit gewahrt?
48. Sind die erhöhten Anforderungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung im Rahmen der Bauabzugssteuer an im Ausland ansässige Leistende nach § 48b EStG nach Auffassung der Bundesregierung mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar?
49. Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit, wenn Einkünfte nach § 49 Abs. 3 EStG zu versteuern sind, obwohl die Einzelveranlagung günstiger wäre?
50. Wie beurteilt die Bundesregierung das in § 50 Abs. 2 EStG geregelte Ausgleichs- und Abzugsverbot für inländische Einkünfte im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit sowie Kapitalverkehrsfreiheit?
51. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Dienstleistungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar, wenn ein im EU-Ausland ansässiger Vergütungsgläubiger nach § 50d Abs. 1 EStG sich die zunächst abgezogene Steuer erstatten lassen muss, obwohl das betreffende DBA das Besteuerungsrecht Deutschlands ausschließt?
52. Entspricht nach Auffassung der Bundesregierung die Beschränkung der Körperschaftsteuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) auf unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit bzw. der Kapitalverkehrsfreiheit?
53. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, die darin einen Verstoß gegen die Grundfreiheiten des EG-Vertrags sieht, dass Fremdkapitalentgelte bei Auslandsbeteiligungen von Steuerinländern im Zusammenhang mit § 8a KStG als Zinsen zu versteuern sind, dass also die deutschen Dividendenregelungen nicht gelten?
54. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar, wenn nach § 12 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 KStG im Fall der Verlegung von Sitz oder Geschäftsleitung ins Ausland stille Reserven aufzulösen und zu versteuern sind (auch wenn stille Reserven insofern weiterhin im Inland steuerverhaftet sind, als die beschränkte Steuerpflicht im Rahmen einer Betriebsstätte fortbesteht)?
55. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar, wenn nach § 12 Abs. 2 KStG bei Verlegung einer inländischen Betriebsstätte durch eine beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft die Wegzugsbesteuerung zur Anwendung kommt?
56. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit, dass nach den §§ 14 ff. KStG die Organschaft auf Inlandsverhältnisse beschränkt wird?
57. Wie beurteilt die Bundesregierung unter diesem Gesichtspunkt die seit dem 1. Januar 2005 in Österreich geltenden Regelungen zur Gruppenbesteuerung?
58. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie vereinbar, dass Dauerschuldzinsen nach § 8 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) zur Hälfte dem Gewinn hinzugerechnet werden, wenn die Zinsen an verbundene Unternehmen im EU-Ausland gezahlt werden?

59. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar, wenn nach § 8 Nr. 2 GewStG Renten und dauernde Lasten an einen nicht der Gewerbesteuer unterliegenden Empfänger dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet werden, die Hinzurechnung hingegen unterbleibt, wenn der Empfänger gewerbesteuerpflichtig ist?
60. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar, dass Gewinnanteile des nicht der Gewerbesteuer unterliegenden stillen Gesellschafters nach § 8 Nr. 3 GewStG hinzugerechnet werden, diese Hinzurechnung bei Gewinnanteilen eines der Gewerbesteuer unterliegenden stillen Gesellschafters hingegen unterbleibt?
61. Stellen nach Auffassung der Bundesregierung die eingeschränkten Voraussetzungen der Gewerbesteuerfreiheit von Auslandsdividenden nach § 8 Nr. 5 in Verbindung mit § 9 Nr. 7 GewStG bzw. bei Inanspruchnahme eines DBA-Schachtelprivilegs einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit dar?
62. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar, dass nach § 8 Nr. 7 GewStG Miet- und Pachtzinsen dem Gewinn hinzuzurechnen sind, wenn sie an ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen gezahlt werden, dass die Hinzurechnung hingegen unterbleibt, wenn sie an ein der Gewerbesteuer unterliegendes Unternehmen gezahlt werden?
63. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar, dass nach § 9 Nr. 7 GewStG das Schachtelprivileg für ausländische Tochterkapitalgesellschaften aktive Tätigkeiten im Sinne des § 8 Außensteuergesetz (AStG) und eine Behaltfrist voraussetzt?
64. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die unterschiedliche steuerliche Behandlung bei Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen im Inland bzw. EU-Ausland nach § 1 AStG mit der Niederlassungs- bzw. Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar (vgl. Bundesfinanzhof v. 21. Juni 2001 I B 141/00)?
65. Wie beurteilt die Bundesregierung die erweiterte beschränkte Steuerpflicht bei Wohnsitzverlagerung nach § 2 AStG im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. die Niederlassungsfreiheit?
66. Wie beurteilt die Bundesregierung unter den gleichen Gesichtspunkten § 4 AStG?
67. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wegzugsbesteuerung nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 AStG unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Freizügigkeit, der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit?
68. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. AStG mit der Niederlassungs- bzw. Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar?
69. Sind die Regelungen zur Besteuerung von Stiftern, Bezugs- und Anfallsberechtigten in § 15 Abs. 1 AStG mit dem Grundsatz der allgemeinen Freizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit oder der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar?
70. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Nichtanwendung des Halbeinkünfteverfahrens sowie der Ausschluss vom Körperschaftsteuerlichen Dividendenprivileg nach § 17 des Auslandsinvestmentgesetzes (AuslInvestmG) mit der Niederlassungs- sowie der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar?

71. Beinhaltet die so genannte Strafbesteuerung nach § 18 Abs. 3 AuslInvestmG nach Auffassung der Bundesregierung einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit?
72. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar, dass nach § 1 Abs. 1 und 5 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) der zweite bis siebte Teil des Gesetzes nur für Körperschaften gilt, die unbeschränkt steuerpflichtig sind?
73. Enthält § 20 Abs. 3 UmwStG nach Auffassung der Bundesregierung einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit, soweit die Einbringung zum Buchwert ausgeschlossen ist, wenn das deutsche Besteuerungsrecht nicht erhalten bleibt?
74. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Niederlassungsfreiheit, der Kapitalverkehrsfreiheit und dem Grundsatz der Freizügigkeit vereinbar, dass § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UmwStG einen Gewinnrealisierungstatbestand in Bezug auf einbringungsgeborene Anteile bei Wegfall des deutschen Besteuerungsrechts enthält?
75. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar, dass nach § 23 Abs. 4 Satz 2 UmwStG der Teilwert – nicht der Buchwert – als Veräußerungspreis gilt, wenn das Besteuerungsrecht im Inland zum Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist?
76. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Niederlassungsfreiheit sowie der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar, dass nach § 26 Abs. 2 UmwStG bei einem grenzüberschreitenden Anteilstausch eine Einbringung rückgängig zu machen ist und die stillen Reserven aufzudecken sind, wenn die eingebrachten Anteile innerhalb einer Frist von 7 Jahren nach einer Buchwerteinbringung veräußert werden?
77. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Verlängerung der unbeschränkten Steuerpflicht für deutsche Staatsangehörige bei Auswanderung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) mit den Grundsätzen der allgemeinen Freizügigkeit, der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungs- sowie der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar?
78. Entspricht es dem Grundsatz der Freizügigkeit, dass § 5 ErbStG den Zugewinnausgleich des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), nicht aber den Ausgleich nach den Rechtssystemen anderer EU-Mitgliedstaaten steuerfrei stellt?
79. Ist der eingeschränkte Abzug von Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 6 ErbStG nach Auffassung der Bundesregierung mit den Grundsätzen der allgemeinen Freizügigkeit, der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungs- bzw. der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar?
80. Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung den in Frage 79 genannten Grundsätzen, dass nach § 12 Abs. 6 ErbStG ausländisches Vermögen anders als inländisches Vermögen bewertet wird?
81. Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung den soeben genannten Grundsätzen, dass nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG nur im Inland belegene Wohnungen steuerfrei gestellt werden?
82. Wie beurteilt die Bundesregierung die nur eingeschränkte Steuerfreiheit von Zuwendungen an ausländische Körperschaften nach § 13 Nr. 16 Buchstabe c ErbStG unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit der ausländischen Gesellschaft?

83. Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung dem Grundsatz der Niederlassungs- bzw. Kapitalverkehrsfreiheit, dass ausländisches Vermögen von den Vergünstigungen der §§ 13a und 19a ErbStG ausgeschlossen ist?
84. Stellt der Ausschluss ausländischer Familienstiftungen von der Tarifvergünstigung des § 15 Abs. 2 ErbStG nach Auffassung der Bundesregierung einen Verstoß gegen die Niederlassungs- bzw. Kapitalverkehrsfreiheit dar?
85. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Freizügigkeit sowie der Grundsätze der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungs- und der Kapitalverkehrsfreiheit, dass beschränkt Steuerpflichtige nach § 16 Abs. 2 ErbStG einen deutlich niedrigeren Freibetrag erhalten als unbeschränkt Steuerpflichtige?
86. Wie beurteilt die Bundesregierung nach den gleichen Maßstäben, dass nach § 17 ErbStG kein besonderer Versorgungsfreibetrag für Ehegatten und Kinder bei beschränkter Steuerpflicht gewährt wird?
87. Entspricht nach Auffassung der Bundesregierung die Beschränkung der Eigenheimzulage auf Objekte im Inland der allgemeinen Freizügigkeit bzw. der Kapitalverkehrsfreiheit?
88. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar, wenn nach § 95 EStG die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Arbeitnehmers durch Wegzug ins (EU-)Ausland als schädliche Verwendung im Sinne von § 93 EStG angesehen wird und zur Rückzahlungsverpflichtung der Förderung im Rahmen der sog. Riesterreente führt?
89. Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, welche finanziellen Auswirkungen die Rechtsprechung des EuGH zu den direkten Steuern bisher auf die öffentlichen Haushalte hatte?
90. Gibt es seitens der Bundesregierung Einschätzungen darüber, welche finanziellen Auswirkungen sich ergeben, falls der EuGH weitere in dieser Großen Anfrage angesprochene nationale Vorschriften für nicht vereinbar mit dem EG-Vertrag erklärt?

Berlin, den 23. Februar 2005

Dr. Volker Wissing
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Hermann Otto Solms
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger

Dr. Werner Hoyer
Hellmut Königshaus
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Andreas Pinkwart
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion